

Sitzung vom 18. Juni 2024

Beschl. Nr. **2024-157**

0.3.1 Wahlbüro
Teilrevision Gemeindeordnung, Mitglieder Wahlbüro; Antrag an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Per 1. Januar 2023 trat die revidierte Fassung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Kraft. Eine der dort geänderten Bestimmungen bedarf einer Anpassung der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (GO).

In Art. 25 Bst. e und Art. 64 GO ist festgehalten, dass der Grosse Gemeinderat die Anzahl Mitglieder im Wahlbüro bestimmt, in Einklang mit der vorherigen Version des GPR. Im revidierten GPR gibt es eine Anpassung bezüglich der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros: Neu legt nicht mehr das Parlament die Anzahl der Mitglieder im Wahlbüro fest. In der Gemeindeordnung kann die Anzahl der Wahlbüromitglieder festgelegt werden oder vorgesehen werden, dass der Stadtrat die Anzahl Wahlbüromitglieder bestimmt. Fehlt eine Regelung in der Gemeindeordnung, verfügt das Wahlbüro über einen (Minimal-)Bestand von fünf Mitgliedern i.S.v. § 14 Abs. 1 GPR. Parlamentsgemeinden müssen innert der Übergangsfrist ihre Gemeindeordnung anpassen, falls sie mehr als fünf Wahlbüromitglieder benötigen (§ 14 Abs. 2 GPR, Übergangsbestimmung).

Die GO ist im Rahmen einer Teilrevision anzupassen. Die Anpassung unterliegt gemäss Art. 12 Bst. a GO dem obligatorischen Referendum.

Erwägungen

Im vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Anpassung aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht. Wird die GO nicht angepasst, so stünde nach Ablauf der Übergangsfrist per Ende Legislaturperiode 2022-2026 ein nur mehr fünfköpfiges Wahlbüro zur Verfügung, was eine geordnete Durchführung von Wahlen und Abstimmungen innert nützlicher Frist verunmöglichen würde.

In Analogie zu den Behörden, die in der GO definiert sind und bei denen jeweils die Anzahl Mitglieder festgelegt ist (vgl. hierzu Grosser Gemeinderat, Stadtrat, Schulpflege, Bau- und Sozialkommission) ist es empfehlenswert, die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros ebenfalls auf Stufe GO zu regeln:

GO Art. 25 Bst. e (bisher)	GO Art. 25 Bst. e (neu)
(Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:) e. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	(Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:) e. aufgehoben
GO Art. 37 Abs. 1 Bst. q (bisher)	GO Art. 37 Abs. 1 Bst. q (neu)
(Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:) q. existiert nicht	(Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:) q. die Ernennung des Wahlbüros.
GO Art. 64 (bisher)	GO Art. 64 (neu)
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus 40 Mitgliedern.

Die Anzahl Wahlbüromitglieder (Urnen- und Zählendienst) beträgt für die Legislaturperiode 2022-2026 70 Personen. Diese Zahl ist erfahrungsgemäss zu hoch, da so ein grosser Pool an verfügbarem Person entsteht, der nur in Wahljahren (nächster Zyklus: 2026 Stadtrats- und Grosser Gemeinderatswahlen, 2027 Kantons- und Regierungsratswahlen bzw. National und Ständeratswahlen) voll ausgeschöpft wird. Bei durchschnittlich vier Wahlgängen pro Jahr kommt bei einer reduzierten Anzahl jedes Mitglied mindestens einmal zum Einsatz und kann das ihr anvertraute Mandat regelmässig wahrnehmen.

Eine Verminderung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann bei Mehrbedarf durch das Aufbieten von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kompensiert werden, da gemäss § 16 Abs. 1 GPR gewählte Mitglieder des Wahlbüros durch höchstens gleich viele nicht gewählte Mitglieder unterstützt werden können.

Für die Urnenabstimmung über die GO-Anpassung kann gemäss Angaben des Wahlbüros der 9. Februar 2025 terminiert werden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 37 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat werde folgende Anträge unterbreitet:
 - 1.1 Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 26. September 2021 wird wie folgt geändert:

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Bst. a – d unverändert
Bst. e aufgehoben
Bst. f – m unverändert

Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
Abs. 1 Bst. a – p unverändert
Abs. 1 Bst. q die Ernennung des Wahlbüros.
Abs. 2 unverändert

Art. 64 Zusammensetzung
Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus 40 Mitgliedern.
 - 1.2 Der Beschluss gemäss Ziffer 1.1 untersteht dem obligatorischen Referendum.
 - 1.3 Der Beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst. Eine allfällige Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird von seinem Büro verfasst.
 - 1.4 Bei Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrats.
 - 1.5 Veröffentlichung von Dispositivziffern 1.1 und 1.2 im amtlichen Publikationsorgan.
 - 1.6 Mitteilung von Dispositivziffern 1.1 - 1.4 an den Stadtrat.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

3.1 Grosser Gemeinderat

3.2 Ressortleiter Einwohnerkontakte/Wahlsekretär

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber